

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Oelixdorf für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2014 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.123.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.192.900 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-69.600 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.019.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.017.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	230.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	215.800 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 94.600 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 3,38 Stellen.

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 3.000 EUR beträgt.

## § 6

Die Erträge und Aufwendungen des Teilplanes zum Produkt 21101 - Grundschule werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Teilplanes zum Produkt 21101 - Grundschule werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Die Erträge und Aufwendungen aller anderen Teilpläne werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller anderen Teilpläne werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.02.2015 erteilt.

Oelixdorf, den 11.02.2015

Heuberger  
Bürgermeister

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 14, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.*